

Merkblatt
Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern
– LAPL(H) und PPL(H) –

Inhalt:

1. Allgemeines	2
2. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(H)	2
a) LAPL(H) - Rechte	2
b) LAPL(H) - Beförderung von Fluggästen	3
c) LAPL(H) - Mustererweiterung / Baureihenwechsel	3
d) LAPL(H) - ICAO-Konformität	3
e) LAPL(H) - Tauglichkeit	3
f) LAPL(H) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung	3
3. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Musterberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H)	4
a) PPL(H) - Rechte	4
b) PPL(H) - Beförderung von Fluggästen	4
c) PPL(H) - Tauglichkeit	5
d) PPL(H) - Mustererweiterung / Baureihenwechsel	5
e) PPL(H) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Musterberechtigung	5
f) PPL(H) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Musterberechtigung	6
g) PPL(H) - Ausübung LAPL-Rechte	6
h) PPL(H) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union	7

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

1. Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterscheidet im nichtgewerblichen Luftverkehr zwischen zwei Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Hubschrauber) – LAPL(H) – und der Privatpilotenlizenz (Hubschrauber) – PPL(H).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(H) als auch die PPL(H) sind unbefristet gültig. Jedoch ergeben sich innerhalb der Lizenzen unterschiedliche Anforderungen an die Gültigkeit der erteilten Berechtigungen. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis sowie die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftverkehrsgesetz (LuftSiG) erforderlich.

Darüber hinaus dürfen Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern gem. FCL.055 a) (Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) nur dann am Sprechfunkverkehr teilnehmen, wenn in ihrer Lizenz ein Sprachenvermerk für die Sprache eingetragen ist, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr benutzt wird. Das gilt über Englisch hinaus für jede Sprache, also auch für die deutsche Sprache.

Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2021-2-608 vom 23.04.2021 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2021-2-602 am 16.04.2021 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten ...“](#) als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt.

2. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(H)

a) *LAPL(H) - Rechte*

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(H) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot / verantwortliche Pilotin (PIC) im nichtgewerblichen Betrieb auf einmotorigen Hubschraubern mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger tätig zu sein.

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (z. B. Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge etc., die bestimmten Anforderungen genügen; siehe ["Leitfaden Fliegen gegen Entgelt" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur](#)).

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

b) *LAPL(H) - Beförderung von Fluggästen*

Die Beförderung von Fluggästen ist zulässig. Dazu müssen durch den Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin unbeschadet der generell erforderlichen Flugerfahrung gem. FCL.140.H (siehe weiter unten) auch die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gem. FCL.060 b) erfüllt sein. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

Darüber hinaus dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden, das bedeutet, es dürfen bis zu drei Personen befördert werden.

c) *LAPL(H) - Mustererweiterung / Baureihenwechsel*

Die Rechte der LAPL(H) sind auf das Hubschraubermuster und die Hubschrauberbaureihe beschränkt, in dem die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer LAPL(H) können auf ein anderes Hubschraubermuster erweitert werden, wenn der Pilot / die Pilotin die nach FCL.135.H a) erforderliche Flugausbildung absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Für den Wechsel auf eine andere Hubschrauberbaureihe ist gem. FCL.135.H b) eine Unterschiedsschulung (Eintrag ins Flugbuch mit Bestätigung durch die / den Lehrberechtigte/n) oder ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA Type Rating & License Endorsement List – Helicopters“. Die jeweils neueste Version der v. g. Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu (*Explanatory Notes*) sind zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library> -> *Product Certification* -> *Type Ratings and Licence endorsement lists*.

d) *LAPL(H) - ICAO-Konformität*

Zu beachten ist, dass eine LAPL(H) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 anwenden.

e) *LAPL(H) - Tauglichkeit*

Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(H) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

f) *LAPL(H) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung*

Bei Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(H) ist die Ausübung der Berechtigung auf Hubschraubern an keine feste Frist gebunden. Daher sind Handeinträge auf der Lizenzrückseite in diesem Zusammenhang nicht statthaft!

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

Die mit der Lizenz verbundenen Rechte dürfen aber nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber / die Inhaberin der LAPL(H) in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- Absolvierung von 6 Flugstunden als PIC oder dual mit Fluglehrer / Fluglehrerin oder allein unter Aufsicht eines / einer Lehrberechtigten auf Hubschraubern des entsprechenden Musters einschließlich
 - 6 Starts, Anflügen und Landungen
 - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem / einer Lehrberechtigten

oder

- Absolvierung einer LAPL(H)-Befähigungsüberprüfung mit einem Flugprüfer oder einer Flugprüferin auf dem jeweiligen Hubschraubermuster

3. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Musterberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H)

a) *PPL(H) - Rechte*

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer PPL(H) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot / verantwortliche Pilotin (PIC) oder Kopilot bzw. Kopilotin von Hubschraubern im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern / Inhaberinnen einer LAPL(H) auszuüben.

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (z. B. Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge etc., die bestimmten Anforderungen genügen; ["Leitfaden Fliegen gegen Entgelt" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur](#)).

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H) mit den Rechten eines / einer Lehrberechtigten oder eines Prüfers / einer Prüferin eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(H) und PPL(H);
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

b) *PPL(H) - Beförderung von Fluggästen*

Die Beförderung von Fluggästen ist zulässig, sofern der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gem. FCL.060 b) erfüllt. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

c) *PPL(H) - Tauglichkeit*

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die PPL-Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Üben Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(H) hingegen lediglich LAPL-Rechte aus, ist ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL ausreichend (in diesem Fall ist die Lizenz dann allerdings nicht ICAO-konform).

d) *PPL(H) - Mustererweiterung / Baureihenwechsel*

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H) dürfen zur Ausübung der PPL-Rechte nur als Pilot / Pilotin eines Luftfahrzeuges tätig sein, sofern sie über eine gültige und entsprechende Musterberechtigung verfügen. Dabei erfolgt der Lizenzeintrag zur Musterberechtigung bei erstmaliger Erteilung einer PPL(H) entsprechend dem in der praktischen Prüfung verwendeten Luftfahrzeug. Lizenzeinträge zu weiteren Musterberechtigungen werden auf Antrag und nach Erfüllung der Anforderungen gem. Abschnitt H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorgenommen (Flugerfahrung, Ausbildungslehrgang, Prüfung).

Für den Wechsel auf eine andere Hubschrauberbaureihe innerhalb einer Musterberechtigung ist gem. FCL.710 eine Unterschiedsschulung (Eintrag ins Flugbuch mit Bestätigung durch die / den Lehrberechtigte/n bzw. Ausbildungsleiter/in) oder ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA Type Rating & License Endorsement List – Helicopters“. Die jeweils neueste Version der v. g. Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu (*Explanatory Notes*) sind zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library> -> *Product Certification* -> *Type Ratings and Licence endorsement lists*.

e) *PPL(H) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Musterberechtigung*

Die Gültigkeit von Musterberechtigungen für Hubschrauber beträgt ein Jahr. Für die Verlängerung dieser Musterberechtigungen müssen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H)

- mindestens 2 Stunden als Pilot / Pilotin des betreffenden Hubschraubermusters innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Berechtigung

und

- innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Musterberechtigung eine Befähigungsüberprüfung absolvieren. Die Dauer der Befähigungsüberprüfung kann dabei auf die v. g. 2 Stunden angerechnet werden.

Zu beachten ist: Eine vorzeitige Absolvierung der Befähigungsüberprüfung ist möglich; in diesem Fall beginnt die neue Gültigkeitsdauer der Berechtigung am Tag der Befähigungsüberprüfung.

Verfügen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(H) über mehr als eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber mit Kolbenantrieb, kann ihnen die Verlängerung aller entsprechenden Musterberechtigungen durch Absolvierung einer Befähigungsüberprüfung für nur eines der betreffenden Baumuster gewährt werden, wenn sie während des Gültigkeitszeitraums mindestens 2 Stunden Flugzeit als PIC auf den anderen Mustern absolviert haben. Die Befähigungsüberprüfung ist jeweils im Wechsel auf einem

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

anderen Muster durchzuführen. Vorgenanntes gilt allerdings nur für die in AMC1 FCL.740.H(a)(3) aufgeführten Musterberechtigungen (Stand August 2020: Bell47, Brantley B2, HU269, ENF28, Cabri G2, UH12).

f) *PPL(H) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Musterberechtigung*

Sofern die Gültigkeit einer Musterberechtigung abgelaufen ist, müssen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H) zunächst die Erneuerung der betreffenden Musterberechtigung vornehmen lassen, um anschließend wieder PPL-Rechte ausüben zu dürfen.

Für die Erneuerung einer Musterberechtigung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Zunächst bedarf es einer Beurteilung um festzustellen, ob der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin eine Auffrischungsschulung benötigt, um das für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderliche Befähigungsniveau zu erreichen.
 - Diese Beurteilung erfolgt bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation (ATO).
 - Handelt es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Sitzanzahl von fünf kann die Auffrischungsschulung auch bei einer erklärten Ausbildungsorganisation (DTO) absolviert werden.
- Sollte die Beurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Auffrischungsschulung erforderlich ist, muss diese bei der Organisation absolviert werden, welche die Beurteilung vorgenommen hat.
- Im Anschluss ist eine Befähigungsüberprüfung erfolgreich zu absolvieren.

Die o. g. Beurteilung und die Auffrischungsschulung müssen nicht nachgewiesen werden, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der PPL(H) auch noch im Besitz einer sogenannten – nach ICAO Anhang I erteilten – Drittstaatenlizenz ist, in welcher eine gültige Berechtigung für dasselbe Muster eingetragen und er / sie aktuell berechtigt ist, die mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte auszuüben.

Über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO bzw. die DTO ein Nachweis ausgefertigt (Bericht über die Auffrischungsschulung), welcher vor Ablegung der Befähigungsüberprüfung dem Prüfer oder der Prüferin vorzulegen ist. Den Prüfer / die Prüferin für die Durchführung der Befähigungsüberprüfung können Sie selbst auswählen. Der Prüfer oder die Prüferin wird anschließend unverzüglich eine Kopie des Prüferberichts der Befähigungsüberprüfung an die Behörde übermitteln. Die Erneuerung der Musterberechtigung erfolgt durch Neuausstellung der Lizenz nach Antragstellung. Dem Antrag ist der Bericht über die Auffrischungsschulung beizufügen.

Die Erneuerung muss für jede Musterberechtigung gesondert erfolgen.

g) *PPL(H) - Ausübung LAPL-Rechte*

Möchten Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(H) hingegen lediglich LAPL-Rechte ausüben, ist dies möglich, sofern:

- mindestens ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis vorliegt und
- die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(H) erfüllt werden – siehe hierzu die Ausführungen unter [Punkt 2. f\)](#).

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Hubschraubern – LAPL(H) und PPL(H) –

Erläuterungen zum Umfang von LAPL-Rechten finden Sie unter *Punkt 2. a)*. Weiterhin ist bei Ausübung von LAPL-Rechten die Beschränkung im Hinblick auf die Fluggastbeförderung zu beachten – siehe hierzu *Punkt 2. b)*.

Da im Fall der Ausübung von LAPL-Rechten die Ausübung der Berechtigungen für Hubschrauber an keine feste Frist gebunden ist, ist während der Zeit der Ausübung von LAPL-Rechten eine Verlängerung der jeweiligen Musterberechtigung (mittels Handeintrag durch Prüfer/-in oder Lizenzeintrag durch Luftfahrtbehörde) nicht zwingend erforderlich.

Ist aber eine spätere Rückkehr zu PPL-Rechten geplant, wird empfohlen, die betreffende Musterberechtigung weiterhin verlängern zu lassen (unter Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß *Punkt 3. e)*.

Sollte bei Rückkehr zu PPL-Rechten das Ablaufdatum der Musterberechtigung hingegen abgelaufen sein, ist – neben der Erforderlichkeit eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 – in jedem Fall zunächst eine Erneuerung der Musterberechtigung gemäß *Punkt 3. f)* zu absolvieren.

Dies gilt auch dann, wenn die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(H) erfüllt werden. Sollten Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(H) aber regelmäßig unter Ausübung der LAPL-Rechte auf dem entsprechenden Muster geflogen sein, kann dies bei der Beurteilung über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung berücksichtigt und ggf. auch entschieden werden, dass gar keine Auffrischungsschulung erforderlich ist.

Eine Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Musterberechtigung ist aber in jedem Fall zu absolvieren.

h) *PPL(H) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union*

Beabsichtigen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(H), Flüge außerhalb des Gebietes der Europäischen Union unter Verwendung eines Luftfahrzeuges durchzuführen, welches in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eingetragen ist, in dem die PPL(H) erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten:

- Die ICAO-Konformität der Lizenz muss gegeben sein, was zumindest ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 erforderlich macht.
- Der Inhaber / die Inhaberin der PPL(H) muss berechtigt sein, PPL-Rechte auszuüben. Das bedeutet, dass die für das Luftfahrzeug erforderliche Musterberechtigung gültig sein muss (das in der Lizenz eingetragene Ablaufdatum muss noch gültig sein).
- Die Lizenz muss unter Position XIII einen entsprechenden Lizenzeintrag über die automatische Validierung enthalten, welcher auf Antrag vorgenommen werden kann.
- Es muss die neueste Ausgabe der ICAO-Anlage zur automatischen Validierung von Lizenzen ausgedruckt oder in elektronischer Form mitgeführt werden.

Die v. g. ICAO-Anlage ist zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/domains> -> *Aircrew & Medical* -> *Flight Crew Licensing*. Darin sind die ICAO-Registriernummer der Vereinbarung, mit der die automatische Validierung der Lizenzen anerkannt wird, sowie die Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, aufgeführt. Wie sich daraus ergibt, umfasst „das Gebiet der Union“ auch die weiteren Staaten, in denen die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anwendung findet, wie die Schweiz, Norwegen und Island.